

**Zuhause
mit Aussicht.**

Alters- und Pflegeheim Risi
Büelstrasse 10, 9630 Wattwil
071 987 52 52

info@aphrisi.ch
www.aphrisi.ch

Alters- und Pflegeheim Risi

Tarifordnung

Gültig per 1. Januar 2026



1. Grundsatz

Alle Taxen sind als Einheitspreise ausgestaltet und orientieren sich an den Betriebskosten des Alters- und Pflegeheims Risi. Anpassungen erfolgen entsprechend der Entwicklung dieser Kosten.

2. Pension – Unterkunft und Verpflegung

2.1 Langzeitaufenthalt

Langzeitaufenthalte sind in der Regel unbefristet und unterliegen einer Kündigungsfrist. Die Zimmer werden Standard möbliert (mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank) angeboten.

Zimmer	Grundtarif pro Tag und Person	
Standard – Zimmer		
• Einer – Zimmer	CHF	133.00
• Zweier – Zimmer – bei Doppelbelegung	CHF	118.00
• Zweier – Zimmer – bei Einzelbelegung auf Wunsch	CHF	178.00
Zimmer in der Wohngruppe im geschützten Bereich		
• Zweier – Zimmer – bei Doppelbelegung	CHF	128.00
• Zweier – Zimmer – bei Einzelbelegung*	CHF	137.00

2.2 Kurzaufenthalt

Kurzaufenthalte sind in der Regel befristet und unterliegen keiner Kündigungsfrist. Die Zimmer werden komplett möbliert (mit Fernseher und einem Telefon) angeboten. Die Namenskennzeichnung der Kleidung sowie die Austrittspauschale für Endreinigung sind im Tagstarif inbegriffen und werden nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zimmer	Grundtarif pro Tag und Person	
Standard – Zimmer		
• Einer – Zimmer	CHF	173.00
• Zweier – Zimmer – bei Doppelbelegung	CHF	158.00
• Zweier – Zimmer – bei Einzelbelegung auf Wunsch	CHF	218.00
Zimmer in der Wohngruppe im geschützten Bereich		
• Zweier – Zimmer – bei Doppelbelegung	CHF	168.00
• Zweier – Zimmer – bei Einzelbelegung*	CHF	177.00
• Einer – Zimmer (Ferien – Zimmer)	CHF	183.00

*Standardbelegung in der Wohngruppe im Geschützten Bereich, ist die Doppelbelegung. Einzelbelegungen werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn gesundheitliche Gründe dies erfordern; über die Notwendigkeit entscheidet die Institutionsleitung unter Berücksichtigung des Gesamtwohls.

2.3 Tages – und Tages-/Nachtaufenthalte

Tages- und Tages-/Nachtaufenthalte sind zeitlich befristet und können flexibel in Anspruch genommen werden. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Die Gästezimmer bzw. Aufenthaltsräume sind vollständig möbliert und auf die Bedürfnisse der Tagesgäste ausgerichtet. Verpflegung sowie die Nutzung der Gemeinschaftsbereiche sind im Tagestarif inbegriffen.

Aufenthaltsdauer	Grundtarif pro Aufenthalt und Person		
• Halber Tagesaufenthalt (eine Mahlzeit)	CHF	63.00	
• Ganzer Tagesaufenthalt (zwei Mahlzeiten)	CHF	93.00	
• Ganzer Tages- und Nachtaufenthalt (drei Mahlzeiten inkl. Übernachtung)	CHF	115.00	

2.4 Zuschläge

Der Auswärtigen – Zuschlag wird erhoben für Personen, deren gesetzlicher Wohnsitz beim Eintritt während den letzten fünf Jahren oder in der Vergangenheit, während mindestens zehn Jahren nicht in den Gemeinden Wattwil oder Lichtensteig war.

Zuschlag	Zuschlag pro Tag und Person		
• Auswärtigen – Zuschlag, während zwei Jahren ab Eintritt	CHF	12.00	

2.5 Leistungen im Grundtarif der Pension enthalten

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank mit Tresor
- Frühstück, Mittag- und Abendessen gemäss Menüplan mit Wahlmöglichkeiten
- Persönliche Wäscheversorgung (maschinenfeste Kleidung, Bett- und Frottierwäsche)
- Nutzung von Gehhilfen (Standard-Rollator, Rollstuhl)
- Strom, Heizung sowie Kalt- und Warmwasser
- Fernsehanschluss und WLAN (ohne Geräte und Gebühren)
- Tägliche Zimmerreinigung
- Nutzung aller gemeinschaftlich angebotenen Infrastrukturen des Hauses
- Teilnahme an Veranstaltungen, Gottesdiensten und kulturellen Angeboten
- Reinigung der öffentlichen Räume im Haus
- Pflege der Gartenanlagen und Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der gesamten Möblierung
- Unterhalt und Wartung der technischen Anlagen und Maschinen
- Hauswartung und administrative Dienstleistungen
- Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft
- Fahrten mit dem Risi-Bus gemäss Fahrplan

2.6 Nicht im Grundtarif der Pension enthalten

- Pflege und Betreuung (gemäss Ziffer 3.3)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial und Hilfsmittel
- Konsumationen im Restaurant sowie Verpflegung für Gäste
- Zimmerservice (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall)
- Besorgungen, Botengänge und Begleitungen ausser Haus
- Dienstleistungen wie Coiffeur und Pedicure etc. (im Haus angeboten)
- Näharbeiten, Flicken und chemische Reinigung
- Portospesen sowie Gebühren und Gesprächskosten beim Telefonanschluss
- Transporte (z. B. Krankentransporte, Material- oder Personentransporte)
- Reparaturen bei selbstverschuldeten Schäden oder ausserordentlicher Abnutzung
- Unterhalt und Serviceleistungen für private Einrichtungsgegenstände
- Zügel- und Entsorgungskosten bei Eintritt- und Austritt
- Weitere Zusatzleistungen (z. B. besondere Ausflüge)
- Ausserordentliche Zimmer- oder Teppichreinigungen nach Aufwand
- Weitere individuelle Leistungen gemäss Ziffer 4.1

3. Pflege- und Betreuungstaxe

3.1 Bedarfsabklärung

Die individuelle Pflege wird mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI (Resident Assessment Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplanes, der auf den tatsächlichen individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. Die Bedarfsabklärung ist in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) vorgeschrieben. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

3.2 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe werden gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), gültig seit 01.01.2009, in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ihre Beiträge in 12 Stufen an die Bewohnenden aus.

Im Rahmen des Vollzuges der Neuordnung der Pflegefinanzierung muss ab 1. Januar 2011 der Pflege- und der Betreuungsaufwand getrennt ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.

Für die Pflegekosten werden Beiträge der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand (Kanton/ Gemeinden) ausgerichtet. Die Versicherten haben den pauschalen Selbstbehalt an die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckten Pflegekosten (max. CHF. 23.00 pro Tag) und die vollen Betreuungskosten zu übernehmen).

3.3 Inhalt der Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen umfassen nicht-medizinische Unterstützungsleistungen im Alltag, insbesondere:

- Unterstützung bei den Mahlzeiten und im Tagesablauf
- Soziale Betreuung und Präsenz (z. B. Gespräche, Orientierung, Sicherheit)
- Aktivierung und Förderung der Selbstständigkeit (z. B. Teilnahme an Aktivitäten, Bewegungs- und Beschäftigungsangeboten)
- Begleitung bei Aktivitäten, Veranstaltungen und Spaziergängen
- Organisation und Koordination (z. B. Arzttermine, Kontakt mit Angehörigen)
- Förderung von Lebensqualität und Teilhabe am Gemeinschaftsleben

Diese Übersicht ist nicht vollständig; die konkrete Betreuung richtet sich immer nach den individuellen Bedürfnissen der Heimbewohnenden.

3.4 Tarifraster Pflege und Betreuung

	Total	Anteil Krankenkasse	Anteil öffentliche Hand	Anteil Bewohnende		
Stufe	Taxen für Pflege & Betreuung	Beitrag für Pflege nach KVG*	Restfinanzierung Beitrag Gemeinde**	Tagespauschale Pflege	Tagespauschale Betreuung	Total Anteil Bewohnende
1	56.65	9.60		4.05	43.00	47.05
2	82.90	19.20		20.70	43.00	63.70
3	109.15	28.80	14.35	23.00	43.00	66.00
4	135.40	38.40	31.00	23.00	43.00	66.00
5	161.65	48.00	47.65	23.00	43.00	66.00
6	187.90	57.60	64.30	23.00	43.00	66.00
7	214.15	67.20	80.95	23.00	43.00	66.00
8	240.40	76.80	97.60	23.00	43.00	66.00
9	266.65	86.40	114.25	23.00	43.00	66.00
10	292.90	96.00	130.90	23.00	43.00	66.00
11	319.15	105.60	147.55	23.00	43.00	66.00
12	345.40	115.20	164.20	23.00	43.00	66.00

* Beitrag für Pflege nach KVG: Dieser Anteil wird der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt („tiers payant“)

** Restfinanzierung: Dieser Anteil wird direkt mit der kant. Sozialversicherungsanstalt SVA abgerechnet.

4. Einmalige Gebühren und Pauschalen

Diese Gebühren sind einmalig und verpflichtend bei Eintritt, Aufenthalt oder Austritt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| • Vorauszahlung für Pflegeleistung bei Heimeintritt* | CHF | 4'000.00 |
| • Eintrittspauschale für Verwaltungsaufwand | CHF | 150.00 |
| • Namenskennzeichnung der persönlichen Kleidung | CHF | 250.00 |
| • Austrittspauschale für Endreinigung | CHF | 250.00 |
| • Pauschale bei Todesfall im Haus | CHF | 200.00 |

* Die Vorauszahlung ist bei Eintritt ins Heim zu leisten. Der Betrag wird mit der ersten Rechnung verrechnet und bei Austritt im Rahmen der Schlussabrechnung nach Saldierung berücksichtigt.

4.1 Übrige Leistungen

Die folgenden Leistungen sind nicht in den regulären Taxen enthalten und werden bei Inanspruchnahme zusätzlich wie folgt verrechnet:

Leistung	Einheit	Tarif	
• Bewohnertransporte mit Begleitperson (z. B. zum Arzt, Zahnarzt, Spital), sofern kein Privattransport möglich ist	pro Stunde zusätzlich pro km	CHF	60.00 0.80
• Ausserordentlicher Mehraufwand im Bereich Hauswirtschaft (z. B. Näharbeiten, zusätzliche Zimmerreinigung oder Wäschewechsel)	pro Stunde	CHF	60.00
• Ausserordentlicher technischer Dienst (z. B. Umzüge, Einrichtungs-, Reparatur- oder Servicedienstleistungen), zusätzlich Entsorgungskosten	pro Stunde	CHF	60.00
• Miete TV-Gerät	pro Monat	CHF	10.00
• Miete Kopfhörer	pro Monat	CHF	10.00
• Miete Mini – Kühlschrank	pro Monat	CHF	10.00
• Telefon – Abonnementsgebühr Zusätzlich Gesprächskosten gemäss Swisscom-Rechnung.	pro Monat	CHF	20.00

5. Besondere Bestimmungen

- Die Höchstattaxe (Pension und Betreuung, exkl. Pflege-Selbstbehalt, private Auslagen, Medikamente, Verbrauchsmaterial usw.) überschreitet die von der Ergänzungsleistung möglichen Höchstansprüche von CHF 180.00 pro Person und Tag nicht. Ausgenommen ist die Einzelbelegung eines Zweierzimmers sowie Kurzzeltaufenthalte und für zusätzliche Auswärtigen – Zuschläge.
- Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen ist vor dem Heimeintritt eine Kostengutsprache der zuständigen kantonalen Stelle für die Übernahme der Pflegekosten einzuholen und dem Alters- und Pflegeheim Risi vorzulegen.
- Bei Reservierung eines Zimmers bis zum effektiven Eintrittsdatum, wird der Grundtarif für Pension um CHF 15.00 pro Tag reduziert.
- Bei Abwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern wird der Grundtarif für Pension um CHF 15.00 pro Tag reduziert verrechnet. Die Tage der Abreise und Rückkehr gelten nicht als Abwesenheitstage.
- Nach Todesfall wird der Grundtarif für Pension um CHF 15.00 pro Tag reduziert und für maximal 30 Tage über den Todestag hinaus verrechnet (vgl. Art. 15 Heimreglement).
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.

- Für allfällige Mahnungen wird ab der ersten Mahnung eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.
- Bei Nichtantritt nach Vertragsabschluss, wird eine Entschädigungsgebühr von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.
- Der Vertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist durch die Bewohnerin oder den Bewohner privat abzuschliessen.
- Bewohnerinnen und Bewohner, sind per Eintritt über das Heim Kollektiv – Privat-Haftpflichtversicherung.
- Es gelten die weiteren Bestimmungen des Heimreglements, sowie der Hausordnung.

6. Erlass der Tarifordnung

Erlassen durch die Heimkommission des Alters- und Pflegeheim Risi Wattwil.

Diese Tarifordnung ersetzt diejenige vom 01. Januar 2025.



Institutionsleitung
Alters- und Pflegeheim Risi
Faik Shakiri, Institutionsleiter



Heimkommission
Alters- und Pflegeheim Risi
Simon Seiler, Präsident